



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitshausen“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021** statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz
Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen)
Gemeinde Fichtenau
Gemeinde Kreßberg
Gemeinde Langfurth
Gemeinde Mönchsroth
Gemeinde Wilburgstetten
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Wört
Kath. Pfarrei St. Georg
Markt Schopfloch
Polizeidirektion Dinkelsbühl
St. Pauls Kirche Dinkelsbühl
Staatliches Bauamt Ansbach
Stadtwerke Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Deutsche Telekom Technik GmbH (26.05.2021)
Fernwasserversorgung Franken (11.05.2021)
Handwerkskammer für Mittelfranken (11.06.2021)
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (16.06.2021)
Markt Dürrwangen (17.06.2021)
N-Ergie Netz GmbH (18.05.2021)
Stadt Feuchtwangen (18.06.2021)
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH (14.06.2021)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.05.2021)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 10.06.2021

Bereich Landwirtschaft:

- Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Veitswend“ bestehen keine Einwendungen
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bereich Forst

- Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2020. Da sich keine Änderungen in den Flächen ergeben haben, gilt die damalige Stellungnahme weiterhin. Wir weisen nochmals auf den Abstand zu den Waldflächen hin. Es wäre wünschenswert, wenn die notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen als Abstandsflächen zum Wald durchgeführt werden würden. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.
Die Stellungnahme vom 21.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen. Es wurde beschlossen den Waldabstand im genannten Bereich zu vergrößern. Eine weitere Vergrößerung des Waldabstands ist nicht geplant.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

2. Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, Stellungnahme vom 15.06.2021

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten. | Die Stellungnahme vom 28.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen. |
| <ul style="list-style-type: none">Einer späteren Ausweisung von Solaranlagen (nach Beendigung des Deckenloses) innerhalb der 40m- Bauverbotszone können wir jedoch nicht mehr zustimmen. Begründung: nach der EEG 2021 wurde die Größe der geförderten Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen von 110 m auf 200 m ausgedehnt. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, warum die Photovoltaikanlage innerhalb der Anbauverbotszone bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A7 errichtet werden soll. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG wurden gleichfalls keine Gründe vorgetragen. | Die Sondergebietsfläche wurde aus dem Bereich der 40m-Bauverbotszone zurückgenommen. |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

3. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 04.06.2021

- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 02.09.2020 und bitten entsprechend um Beachtung.
- Die Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

4. Landesbund für Vogelschutz Ansbach, Stellungnahme vom 20.06.2021

Artenschutz

- Ein Feldlerchenvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Abstände zu Vertikalstrukturen sind vor allem als ausgrenzende Suchradien für optimale Feldlerchenhabitate bei CEF-Maßnahmen sinnvoll, um eine Ansiedlung mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erzielen. Feldlerchen brüten jedoch auch in suboptimalen Habitaten, so sind Feldlerchenbruten nachweislich bis 50m zum Waldrand bekannt. Das Feldlerchenvorkommen ist daher im Worst-Case-Verfahren zu behandeln. In der Gegend ist von 0,8 Paar pro ha auszugehen.

Die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Auch die zuständige Fachstelle des Landratsamts Ansbach folgt dieser Ansicht in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2021. Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass auf der Planungsfläche keine Brut stattfindet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Eingriffsregelung und Grünordnung

- Nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU 2014 ist ein Ausgleichsfaktor von 0,1 nur zulässig, wenn ein umfangreiches eingriffsmimimierendes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet wurde. Hierunter fällt z.B. die Verwendung standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer, Totholz, Sukzessionsflächen, unterschiedliche Mahdzeitpunkte innerhalb der Fläche, ...) in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Das vorliegende Planungskonzept geht bisher über die normalen Anforderungen (Wiesenansaat, Kleintierdurchlässigkeit, Schaffung von Ausgleichsflächen, Bauzeiten auf Vogelbrutzeit abstimmen) der Eingriffsregelung nicht hinaus. Es werden lediglich einzelne Arten zur Ansaat festgelegt und eine Beweidung festgesetzt. Naturschutzfachlich hochwertige Saatgutmischungen enthalten 40-70 unterschiedliche Arten. Es sollte eine konkrete autochthone kräuterreiche (30-80% Kräuteranteil, empfohlen wird eine Blumenwiese mit mind. 50 % Kräuteranteil) Saatgutmischung festgesetzt werden. Es wird die Neuanlage von Biotopelementen erwähnt, jedoch nirgendwo konkretisiert welche gemacht werden sollen. Um den Ausgleichsfaktor 0,1 wählen zu können, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

- Dieser Punkt wurde zwar in der Abwägung aufgenommen, jedoch in den Planunterlagen nicht eingefügt: Falls die Beweidung nicht durchgeführt werden kann, sieht das derzeitige Pflegekonzept eine Mahd vor, bei dieser sollte die Verwendung von Messermäher festgelegt werden. Das Mahdgut sollte in jedem Fall abtransportiert werden. Der Einsatz von Saugmähern sollte verboten werden, da sich diese auf die Insektenwelt negativ auswirken.

Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird bereits ein Ausgleichsfaktor von 0,18 erreicht. Die Tabelle im Umweltbericht unter Punkt 4.1.2 wurde entsprechend angepasst. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Angabe zur Anlage der Biotopelemente wurde zwischenzeitlich entfernt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts wie es in den Planunterlagen dargestellt ist. Dieses ist geeignet, um den festgesetzten Zielzustand zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Die Idee eines Ökokontos ist noch nicht stimmig. Es ist nicht möglich Flächen innerhalb der Module als Ökokonto heranzuziehen. Die extensive Nutzung dient der Minimierung des Ausgleichsfaktors. Da ein Rückbau vorgesehen ist, steht die Fläche nicht dauerhaft der freien Natur zur freien Entwicklung zur Verfügung. Andere Eingriffe wirken in der Regel länger und müssen auch, solange sie wirken, ausgeglichen werden. Zudem ist die Fläche eingezäunt.• Der tatsächliche Kompensationsfaktor von 0,18 lässt entgegen den Angaben derzeit keine Tendenz zur Überkompensation erkennen, da wie oben erläutert, derzeit ein Ausgleichsfaktor von 0,2 angemessen ist.• Die eingrünende Wirkung von den Blühflächen wird bezweifelt. Die Höhe der Module ist auf 4,5 m begrenzt, eine entsprechend hohe Blühmischung ist nicht bekannt. Der Begriff ist irreführend. Gemeint sind artenreiche Säume und Staudenfluren. Eine Eingrünung ist nicht nur dafür da, dass die Anlage von in der Nähe liegenden Ortschaften nicht wahrgenommen wird. Sondern dient auch der Integration in das Landschaftsbild.	<p>Sollte eine dauerhafte maschinelle Pflege nötig werden, so ist auf die Verwendung von Saugmähern zu verzichten und das Mahdgut ist abzutransportieren. Dazu verpflichtet sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags ebenfalls.</p> <p>Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.</p> <p>Die Formulierung in den Planunterlagen wurde zwischenzeitlich angepasst.</p> <p>Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs im Umweltbericht wurden die genannten Blühflächen, wie in der Stellungnahme genannt, als artenreiche Säume und Staudenfluren bewertet und bilanziert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Standorts durch die angrenzende Autobahn A7, der geringen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, sollte zusätzlich Großvieheinheiten nach den Landschaftspflegerichtlinien festgesetzt werden.• Von der Verwendung von Wilder Karde sollte abgesehen werden. Diese kann in die angrenzende Solarfläche einwandern und wird von Schafen nicht gefressen. Ohne Mahd kann es zur massiven Ausbreitung kommen.	<p>Einsehbarkeit des Plangebiets durch die topographische Lage und den vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen sind die genannten Blühflächen grundsätzlich geeignet die geplante Anlage in das Landschaftsbild einzupflegen. Ein vollständiges Verstecken der Anlage ist nicht geplant. Auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind zusätzliche Gehölz- und Heckenpflanzungen zur Integration in das Landschaftsbild nur dann angeraten, wenn die o.g. Faktoren nicht gegeben sind.</p> <p>Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, wird ein maximaler Wert von 1 GVE/ha Sondergebietsfläche im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger festgelegt.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Vorhandensein von Wilder Karde in der verwendeten Blühmischung ist wie im Umweltbericht</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung**



Stellungnahme	Beschluss
	unter Punkt 5.1 gewählt, da diese nicht nur für eine schöne Eingrünung sorgt, die Stängel können auch als Reproduktionsraum für Wildbienen dienen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

5. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.06.2021

„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44 Stellungnahme vom 23.06.2021

- Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südwestlich vom Ortsteil Veitswend unweit der BAB 7 im Gewanne Linzenholz. Das Sondergebiet umfasst insgesamt 5,1 ha, der gesamte Geltungsbereich ist 6,6 ha groß und erstreckt sich dabei über die Flurstücke 692, 696 und einer Teilfläche des Flurstücks 690, alle Gemarkung Weidelbach. Die Flächen wurden größtenteils bisher intensiv ackerbaulich genutzt. Der westliche Teil des Flurstücks 692 wurde bisher als Dauergrünland bewirtschaftet, die Teilfläche auf dem Flurstück 690 ist mit Gehölzen bestanden bzw. liegt sie brach. Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald (TF Flurstück 690) dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplans für die Projektrealisierung erforderlich ist.
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
- Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen wie z.B. Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope, Flächen des Ökoflächenkatasters oder dergleichen. Auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiete) sind nicht unmittelbar berührt. Die Flächen werden im Norden und Osten von Feldgehölzen eingeschlossen, im Westen grenzt die BAB 7 an, wo wiederum Waldbestand folgt. In südwestlicher Richtung verschattet ebenfalls Wald die Sicht auf die Flächen. Somit ist das Planungsgebiet lediglich nach Süden zur freien Landschaft hin offen. In ca. 500 m Entfernung findet sich dort Wohnbebauung der Ortschaft Neustädtlein. Das Gelände fällt nach Norden hin ab. Im Osten schließt an das Feldgehölz eine Kulisse für Felderchenfenster an. Im Süden und Osten von Veitswend finden sich einige Gräben mit biotopkartierten und gesetzlich geschützten Ufern und Verlandungszonen sowie Auwald- bzw.
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme

Beschluss

Sumpfwaldbeständen, die teilweise dem FFH-Gebiet „Wörnitztal“ angehören. Ansonsten ist die Umgebung von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt, dazwischen stehen immer wieder Feldgehölze in der Umgebung des Planungsgebietes, jedoch wenig naturschutzfachlich hoch relevante Strukturen. Die BAB 7 durchschneidet die Landschaft und führt zu einer Vorbelastung.

- Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden BAB voraussichtlich nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module wird sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen und Eingrünung des Geltungsbereichs landschaftsgerecht neugestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung in gleichwertiger Weise ersetzt werden kann. Es ist hier jedoch klarzustellen, dass eine Eingrünung nicht nur einer Sichtverschattung für die Bewohner von Ortschaften dient, sondern auch für Erholungssuchende in der freien Natur und Landschaft relevant ist. Trotz einer möglichen positiven Grundhaltung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen in der Gesellschaft, sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine sichtverschattende Eingrünung mit Gehölzen vor, was Stand der Technik bei solchen Planungen ist und deshalb auch nicht durch eine Saum-Blühfläche mit hochwüchsigen Stauden ersetzt werden kann!

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Wirkung der Module aufgrund der gegebenen Topographie auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken wird. Der Standort ist darüber hinaus auch in seiner Erholungsfunktion aufgrund der von der UNB anerkannten Vorbelastung durch die angrenzende BAB A7 bereits eingeschränkt.

Auch der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt nennt die Topographie und damit die Einsehbarkeit der Anlage sowie die vorhandenen Strukturen in der näheren

Umgebung der Anlage als Faktoren für die Einbindung in Natur und Landschaft. Wald und Waldränder spielen zum einen durch ihre teilweise oder vollständige Abschirmung von Anlagenteilen eine



Stellungnahme	Beschluss
	<p>Rolle. Zum anderen fallen Anlagenteile weniger auf, wenn sie vor einem Wald liegen. „Der Wald gibt einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Anlage als weniger störend empfunden wird“. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt und vollständig erhalten.</p> <p>Nur in Fällen, in denen die oben genannten Maßnahmen aufgrund der topographischen oder natürlichen Gegebenheiten nicht vorhanden sind, sind bei der Planung geeignete Maßnahmen zur Eingrünung festzulegen.</p> <p>Für die verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild muss die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden. <u>Bedeutung des Landschaftsbildes:</u> Durch seine bisherige Funktion als intensives Grünland ist die Bedeutung des Vorhabengebiets gemäß Leitfaden als gering einzustufen (Kategorie I). Durch</p>



Stellungnahme	Beschluss
	<p>die A 7 ist der Standort darüber hinaus als vorbelastet zu beschreiben.</p> <p><u>Intensität des Eingriffs:</u></p> <p>Um eine optisch ansprechende Einbindung zu gewährleisten, wird die Anlage so geplant, dass sie sich in die natürliche Topographie einfügt. Modulhöhen werden auf maximal 4,5 m begrenzt. Blickbeziehungen mit Relevanz für den Denkmal- und Landschaftsschutz werden berücksichtigt.</p> <p>Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas werden Blendungen minimiert. Auch durch die geringe Modulhöhe und die Einbindung in die Topographie werden möglicherweise störende Lichtreflexionen geringgehalten. Es werden Erdkabel und keine Freileitungen verlegt, bei allen Anlagenbestandteilen werden unauffällige Farbelemente gewählt.</p> <p>Durch den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird die Sicht auf den Solarpark unterbrochen und belebt.</p>



Stellungnahme

Beschluss

Die Blühstreifen mit einer Mischung aus unterschiedlich hoch und zeitversetzt blühenden Arten locken Insekten, Vögel und weitere Tiere an und schaffen vielfältige und lebendige Landschaftselemente.

Die Präsenz von Schafen und Schäfern ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von rar gewordenen Weideflächen wird zudem die regionale Schäferei in ihrer Existenz unterstützt und damit ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet.

- Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können grundsätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Grünordnung**

- Die festgesetzten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils anerkennungsfähig. Es wird auf dringende Beachtung und Einhaltung bzw. Umsetzung hingewiesen. Folgende Punkte sind aus naturschutzfachlicher Sicht - wie teilweise auch in der ersten Stellungnahme der UNB bereits angemerkt - dennoch anzupassen bzw. zu überarbeiten:
Die Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern ist in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von Unklarheiten zu konkretisieren; es empfehlen sich Vorgaben, wie z.B. folgende:
Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit Abschluss vor Beginn der Brutsaison (01.10. - 28.02.)
- Eine „Eingrünung“ nur durch die Entwicklung eines Saums mit hochwüchsigen Stauden ist aus naturschutzfachlicher Sicht (wie bereits oben und in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB beschrieben) nicht anerkennungsfähig, da selbst hochwüchsige Stauden nicht eine solche Höhenentwicklung besitzen, dass sie sichtverschattend wirken. Es ist deshalb zur landschaftsgerechten Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage in Richtung Süden eine Gehölzpflanzung mit genauen Angaben der verwenden (heimischen) Arten (verbindliche Pflanzliste), Mindestpflanzqualitäten, Anzahl und Anordnung/ Pflanzraster bzw. Pflanzabstände sowie Pflegevorgaben vorzusehen. Die Pflanzung ist in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ einheitlich festzusetzen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Auf eine zusätzliche Eingrünung mittels Gehölzpflanzungen wird verzichtet. Wie oben beschrieben erfüllt der gewählte Standort aufgrund seiner Lage und der umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen, welche durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, sowie durch die anerkannte Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn alle Voraussetzungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">Die Planung einer solchen Pflanzung kann gerne in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Die Ergänzung einer Gehölzpflanzung zur Eingrünung durch einen Saum bestehend aus heimischen Arten wird von naturschutzfachlicher Seite begrüßt. Dabei sollten jedoch ausdrücklich nur Wildblumen- und -Staudenarten zum Einsatz kommen und nicht etwa Arten eines Wildackers bzw. Kulturarten, wie z.B. Fenchel, Stockrose, Herzgespann, Muskatellersalbei (vgl. unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen auf S. 14 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) oder auch Sonnen- und Ringelblume gesät werden. Ggf. sind für den Saum ebenfalls einheitliche Pflegevorgaben in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen zum Planteil, Begründung und Umweltbericht) mit aufzunehmen (z.B. entsprechend derer unter dem Punkt 5.1 Ausführung - Ansaat der Blühflächen auf S. 36 und 37 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“)	<p>Landesamts für Umwelt. Laut Leitfaden sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen (Gehölze/ Hecken) zur Einbindung in Natur und Landschaft dann nötig, wenn die o.g. Maßnahmen (Topographie/ natürliches Relief und vorhandene Biotopstrukturen/ Wälder oder Gehölze) nicht gegeben sind.</p> <p>Die Artenzusammensetzung wurde in den Planunterlagen zwischenzeitlich überarbeitet. Die Pflegevorgaben wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ entsprechend derer unter Punkt 5.1 Ausführung – Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichts ergänzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts, wie es in den Planunterlagen geschildert ist. Eine Übernahme in die Textlichen Festsetzungen ist deshalb nicht erforderlich. Das Pflegekonzept ist geeignet, um die festgesetzten</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">Anlage und Bewirtschaftung-/ Beweidungskonzept des extensiven Grünlands im Bereich des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) und auf den privaten Grünflächen: Sofern eine Saatgutmischung verwendet wird/ werden muss, ist auf Regiosaatgut zu achten, es ist ein zertifiziertes, autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) zu verwenden, die genaue Mischungsbezeichnung ist in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) einheitlich mit aufzunehmen/ zu benennen. Der Kräuteranteil soll 20 - 30% betragen, der restliche Anteil sind Gräser. Arten wie Chicorée, Fenchel und Ringelblume sind dabei jedoch keine Arten von extensivem Grünland, sondern eher eines Wildackers, weshalb sie nicht in der Saatgutmischung enthalten sein sollen.	<p>Zielzustände zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten.</p> <p>Sofern für die privaten Grünflächen und die extensiven Grünlandflächen unter den Modulen im Bereich des Sondergebiets eine Saatgutmischung verwendet werden muss, ist auf die Verwendung von Regiosaatgut zu achten. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Punkt 3.1.5 und im Umweltbericht unter Punkt 5.1 weiter präzisiert.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Bezüglich der Pflege kann einer Beweidung unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:<ol style="list-style-type: none">1. Extensive Schafbeweidung (keine Pferde oder Kühe) mit max. 1 GVE/ha2. Keine Zufütterung, außer Mineralfutter3. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel4. Alternativ ein- bis zweimalige, (späte) Mahd pro Jahr (frühestens 1. Schnitt zum 15.06.) mit Abfuhr des Mähgutes5. Kein Mulchen6. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig.Die Angaben zur Pflege sind ebenfalls einheitlich in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) zu benennen bzw. zu ergänzen, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Anlage des extensiven Grünlands und die Festsetzung von privaten Grünflächen ist von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich zu begrüßen.	<p>Beweidung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der geplanten Beweidung handelt es sich um extensive Schafbeweidung. Der Zusatz 1 GVE/ ha wurde im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung unter Punkt 4.11 Naturnahe Landwirtschaft und im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl zwischenzeitlich ergänzt.2. Eine Zufütterung ist ausgeschlossen (siehe Punkt 5.2 des Umweltberichts; 4.11 Begründung und Durchführungsvertrag ergänzt).3. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird verzichtet (siehe Punkt 2.1.1 des Umweltberichts und 3.1.5 der Begründung; der Durchführungsvertrag wurde ergänzt).4. Der früheste Mahdzeitpunkt wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	<p>unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen und im Durchführungsvertrag ergänzt.</p> <p>5. Dies wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung und in der Begründung unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen, sowie im Durchführungsvertrag für den Fall einer dauerhaften maschinellen Mahd ergänzt.</p> <p>6. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Der Umweltbericht wurde unter Punkt 5.2 Beweidung, die Begründung unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen zwischenzeitlich angepasst, der Durchführungsvertrag ergänzt.</p> <p>Auf die Übernahme in die textlichen Festsetzungen wurde verzichtet. Die getroffenen Anpassungen in Begründung und Umweltbericht, sowie die Verpflichtung des Vorhabenträgers über den Durchführungsvertrag erachtet die Stadt als ausreichend, um die Umsetzung</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<p><u>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</u></p> <ul style="list-style-type: none">• In den überarbeiteten Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung wird nun, wie in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB angemerkt, die Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfs korrekterweise gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (53.659 m²) setzt sich dabei aus der Sondergebietsfläche (37.057 m²), (privaten) Grünflächen (9.010 m²) und sonstigen Flächen (7.529 m²) zusammen (vgl. Punkt 3.3. Flächenbilanz auf S. 16 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“). Aus den Unterlagen wird jedoch nicht genau ersichtlich, wie sich der Flächenanteil der Sonstigen Flächen zusammensetzt. Diese Informationen sollen für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit noch Erwähnung in der Planung finden.• Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs (Punkt 4.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf S. 29f im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) wird als Basisfläche korrekterweise die bebaubare Sondergebietsfläche angesetzt (50.576 m²). Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,1 ergibt sich daraus eine erforderliche Kompensationsfläche von 5.058 m², welche schließlich in der Planung auf 9.191 m² erhöht und festgesetzt wird. Der Kompensationsfaktor erhöht sich dadurch auf 0,18. Mit der überarbeiteten Bilanzierung und dem gewählten Kompensationsfaktor besteht von naturschutzfachlicher Seite Einverständnis.	<p>der genannten Maßnahmen rechtlich sicherzustellen.</p> <p>Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in Punkt 3.3 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ ergänzt.</p> <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem gewählten Kompensationsfaktor und der überarbeiteten Bilanzierung Einverständnis besteht.</p>



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich voraussichtlich erheblicher, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen. Dazu werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgehalten (Beschreibung siehe unter 4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen der Textlichen Festsetzungen des Planteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“):<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung von Extensivgrünland (v.a. im Westen auf bestehendem (Intensiv?-) Grünland- Blühstreifen am südlichen und nördlichen Rand des Planbereichs- Pflege gemäß den Textlichen Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<p>Den ausgewählten Flächen und Maßnahmen zur Kompensation kann in Teilen von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Entwicklung des Extensivgrünlands wird befürwortet, die Herstellung und Pflege sollte entsprechend den Vorgaben zum Extensivgrünland auf den privaten Grünflächen bzw. unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet erfolgen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">- Die Einbeziehung der ohnehin erforderlichen Eingrünung (im Süden) als Kompensationsfläche kann gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (S. 9, Punkt 2.4.2 Eingriffsregelung - Grundsätze, 5. Aufzählungs-Punkt) ab einer 5 m breiten Gehölzpflanzung bzw. z.B. ggf. mind. 3-reihigen Hecke mit Saum erfolgen (vgl. oben, Thema Eingrünung!).	<p>Der genannte Punkt auf S. 9, Punkt 2.4.2 Eingriffsregelung – Grundsätze, 5. Aufzählungspunkt) des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bezieht sich im Allgemeinen auf Grünstreifen, die der Eingrünung der Anlage dienen und macht keine Aussage darüber, dass diese mittels Hecken oder Gehölzpflanzungen zu verwirklichen sind. Der Stadtrat erachtet die Eingrünung mittels der Blühstreifen als geeignet die Anlage in die Landschaft einzubinden.</p>
<ul style="list-style-type: none">- Die Lage des Einfahrtsbereichs in einer privaten Grünfläche und Ausgleichsfläche ist naturschutzfachlich stark anzuzweifeln, da bei einer Zufahrt davon ausgegangen werden muss, dass sie regelmäßig überfahren wird/ werden können muss bzw. dazu bestimmt ist, so dass insbesondere die Entwicklung von Gehölzen (und (hochwüchsigen) Stauden) an dieser Stelle nicht sinnvoll bzw. möglich ist. Zudem muss unter Umständen davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich sogar auf gewisse Weise befestigt wird (z.B. mit Rindenmulch oder Schotter). Der Planteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ ist in diesem Punkt entsprechend anzupassen (und der Zufahrtsbereich aus der privaten Grünfläche und der Ausgleichsfläche herauszunehmen).	<p>Der Einfahrtsbereich wurde zwischenzeitlich in Richtung der östlichen Geltungsbereichsgrenze (Zufahrt von Fl.Nr. 697; Gmkg. Weidelbach) verlegt, sodass die südliche Ausgleichsfläche nicht berührt wird. Ein Anlegen von Wegen und Zufahrten auf privaten Grünflächen ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Bereiche für Wege und</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Planung ist somit aus hiesiger Sicht entsprechend den oben genannten Punkten zu überarbeiten. Gerne kann auch hier eine enge Abstimmung und Rücksprache mit der UNB erfolgen.</p>	<p>Zufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten darf maximal 4m betragen. Ein entsprechender Vermerk wurde zwischenzeitlich im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</p>
<ul style="list-style-type: none">Die spätere Aufnahme von überkompensierten Flächen aus der vorliegenden Bauleitplanung in ein Ökokonto ist weiterhin von naturschutzfachlicher Seite so nicht anerkennungsfähig. Für ein solches Vorgehen wären die entsprechenden Flächen jedenfalls von Vorneherein aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen und separat zu betrachten. Aufgrund der Lage an der BAB 7 und die dadurch bestehende Vorbelastung sind die möglichen Flächen jedoch naturschutzfachlich ohnehin nicht (ohne wesentlich massivere Aufwertungsmaßnahmen) für Ökokontomaßnahmen geeignet.	<p>Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.</p>
<ul style="list-style-type: none">Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, eingriffsmindernde Maßnahmen, sowie Kompensationsflächen und -maßnahmen grundsätzlich so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind, sofern von der Eingriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und damit Eingriffswirkungen eintreten (wie auch in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt). Im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) sollte dazu eine genaue Festsetzung erfolgen, die den Vorhabenträger zur zeitnahen Umsetzung (z.B. 6 Monate nach Satzungsbeschluss) der Maßnahmen verpflichtet. Sie sind gemäß den Festsetzungen fachgerecht zu pflegen, sodass das Entwicklungsziel baldmöglichst erreicht und aufrechterhalten wird, solange die Eingriffswirkung besteht.	<p>Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl geregelt.</p>
<ul style="list-style-type: none">Hinweis: Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Stadt Dinkelsbühl zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG,	<p>Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Anpassung der textlichen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

oekoflaechenkataster@lfu.bayern.de). Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als zweckmäßig angesehen.

Festsetzungen wird als nicht notwendig erachtet.

Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz

- Neben den Erfordernissen der Eingriffsregelung sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Beurteilung dieser Belange wurde durch das Büro PUNCTOplan Bauleitplanung nach Überarbeitung und Ergänzung ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 21.04.2021) erstellt, der den Planungsunterlagen beigelegt ist. Im Gutachten sind nach wie vor keine Angaben über die Anzahl, den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen enthalten. Auch fehlt immer noch die Eingrenzung des Untersuchungsraums. Diese Angaben sind (wie schon in der ersten Stellungnahme durch die UNB dargestellt) für die naturschutzfachliche Beurteilung jedoch dringend erforderlich und deshalb einzuarbeiten. Sollte eine worst-case-Betrachtung durchgeführt worden sein, wäre dieses Vorgehen im Voraus mit der UNB abzustimmen und dies ebenfalls in der Planungsunterlage mit anzugeben gewesen.
- Dennoch kann nun durch die Darstellung der Situation nachvollzogen werden, dass die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG offenbar auszuschließen ist, dem gutachterlichen Fazit kann von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ergänzt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem gutachterlichen Fazit von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt wird.

Fazit

- Die bereits in der ersten Stellungnahme durch die UNB formulierten Einwände hinsichtlich der Eingriffsregelung in der vorgelegten Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ müssen aufrechterhalten bleiben. Die Planung ist in Bezug auf die oben dargestellten Punkte im Rahmen der Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erneut zu überarbeiten. Zur Abstimmung wird eine Wiedervorlage empfohlen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden wie in den o.g. Beschlüssen angepasst bzw. präzisiert. Durch die Anpassungen und Präzisierungen werden die Grundzüge der Planung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

- Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht relativ unbedenklich ist, jedoch wie bei allen Bauleitplanungen gewisse Voraussetzungen einzuhalten sind. Insgesamt fordert eine genauere Formulierung und Festsetzung in den Planungsunterlagen das Verständnis für solche Pläne im Nachhinein für alle Beteiligten und unterstützt bzw. erleichtert so die Umsetzung. Sollten die formulierten Nachbesserungen umgesetzt werden, können die bislang weiterhin erhobenen Einwände zurückgezogen werden.

nicht berührt, weshalb auf eine Wiedervorlage verzichtet werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde die vorliegende Planung als unbedenklich einstuft. Die Ergänzungen und Präzisierungen wurden nach den o.g. Beschlüssen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44, Stellungnahme vom 17.05.2021

Sachstand

- Auf Flurnummern 692, 696 und 690 (TF) der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Eine Blendwirkung zu benachbarten Ortschaften kann auf Grund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Autobahnverkehrs durch den Betrieb der Solaranlage wurde durch das Blendgutachten der Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH geprüft und mit Bericht vom 08.04.2021 ausgeschlossen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme

- Im Gutachten selbst sind die Basisdaten der geplanten Aufstellung (Abstand und Höhe der Module) nicht fest vorgegeben. Es fand eine Berechnung basierend auf der Ausrichtung (Himmelsrichtung) der Solaranlage und einem definierten Intervall für den Neigungswinkel der Module statt. Nachfolgende textliche Vorgaben aus dem Gutachten sind in die textlichen Festlegungen des Bebauungsplans einzuarbeiten. Für den Solarpark ist eine Modultechnik mit Antireflexionsglas zu verwenden. Die Solarmodule sind auf einer nach Süden ausgerichteten, festen Aufständerung anzubringen. Der Neigungswinkel der einzelnen Module ist in einem

Das Blendgutachten wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Basisdaten überarbeitet. Im Ergebnis geht von der geplanten Anlage nach wie vor keine Blendwirkung für die A 7 aus. Sollten die Solarmodule in einer anderen als der im Blendgutachten

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung**



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Intervall zwischen 20° bis maximal 25° zulässig. Je nach Geländeverlauf beträgt die Höhe der unteren Modulkante minimal 0,6 m und die maximale Höhe der oberen Modulkante 3,5 m über Grund.

betrachteten Art und Weise gebaut werden, so sind negative Blendwirkungen durch die erneute Beauftragung eines Blendgutachtens auszuschließen.

Begründung

Ein Bebauungsplan muss hinreichend bestimmt sein, dies erfordert auch eine Konkretisierung der zulässigen Nutzung hier eine textliche Festlegung der Basisdaten (Ausrichtung, Höhe, Neigungswinkel) zur vorgesehenen Aufstellung der Solarmodule auf den Flurstücken.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

6. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2021

- Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihm in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“ mit einem Geltungsbereich von ca. 6,62 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ westlich von Veitswend an der BAB A 7. Auf das Sondergebiet entfallen dabei ca. 5,32 ha; der Rest sind Grün- und sonstige Flächen. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-21-10-2 vom 07.10.2020). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken Gemäß Art. 9 Bay-NatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschl. der durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden. Dieser Hinweis sollte in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

7. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 01.06.2021

- Zur hier gegenständlichen Bauleitplanung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.09.2020 Stellung genommen. Auf die darin zitierten maßgeblichen landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze wird verwiesen. In der genannten Stellungnahme wurde mit Blick auf die Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gem. RP8 7.1.3.2 (Z) sowie auf die maßgeblichen regionalplanerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. RP8 6.2.3.3 (G) eine adäquate Randeingrünung nach Süden insb. durch eine Strauch- bzw. Heckenbepflanzung, in Ergänzung zum bereits geplanten Blühstreifen, gefordert. Diese Forderung wird trotz der planbegünstigenden Topographie aufrechterhalten, nicht zuletzt da der Planträger im Rahmen der Abwägung sogar darlegt, dass selbst eine lückenhafte Randeingrünung mit niedrigen Strauch- bzw. Heckenbepflanzungen aufgrund der Neigung des Plangebietes nach Norden sowohl für den direkten Nah- als auch für den Fernbereich (Ort Neustädtlein) den positiven Effekt hätte, die Planung (fast) vollständig von der Umgebung abzuschirmen. Deshalb wird die regionalplanerische Bewertung aufrechterhalten, wonach gegen die hier gegenständliche Planung dann keine Einwendungen erhoben werden, wenn der o.g. Punkt im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend Berücksichtigung findet.
- Eine vollständige Abschirmung der geplanten Anlage kann mittels Strauch- und Heckenpflanzungen weder erreicht werden, noch ist das vollständige Verstecken der Anlage hinter diesen beabsichtigt. Der Stadtrat erachtet die Eingrünung mittels der Blühstreifen als geeignet die Anlage in die Landschaft einzubinden.
- Die genannte Stellungnahme vom 08.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/ Bedenken eingegangen